

## **Achtung beim Fahrzeugverkauf!!!**

Sie verkaufen Ihr im Kreis Segeberg zugelassenes Fahrzeug? Dann beachten Sie bitte:

Beim Fahrzeugverkauf häufen sich die Fälle, in denen der Erwerber eines Fahrzeuges seiner Pflicht, das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen bzw. umzumelden, nicht nachkommt.

Folge: Der Verkäufer (Halter) zahlt weiterhin die Kfz-Steuern und eventuell auch die Versicherung!

Wie können Sie sich als Verkäufer dagegen schützen?

Um dies zu vermeiden, bitte ich Sie dringend, in Ihrem Interesse

1. dieses Informationsblatt zu lesen u n d
2. die Rückseite auszufüllen und zu unterschreiben (auch der Käufer) u n d
3. an die KFZ-Zulassungsstelle des Kreises Segeberg (Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg oder [zulassung@segeberg.de](mailto:zulassung@segeberg.de) zu senden.

**Der sicherste Schutz ist die Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges vor der Übergabe an den Fahrzeugkäufer.** Dazu benötigen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die Kennzeichenschilder.

Bitte füllen Sie die Rückseite vollständig und leserlich aus und kontrollieren Sie die Daten des Käufers (Name, Anschrift) anhand seines Ausweises (in den Reisepässen ist keine Anschrift angegeben). Es gibt viele Betrüger, die unter falschem Namen und Scheinadressen Autos kaufen! Wenn Ihnen der Käufer keinen Ausweis zeigen kann („Ich habe den Ausweis gerade nicht dabei, ich kann aber nicht noch einmal kommen, ich zahle jetzt und nehme das Auto mit.“), ist höchste Vorsicht geboten. Solche Betrüger kaufen oftmals auf Automärkten. Besonders häufig treten diese Betrugsfälle bei Fahrzeugen mit einem Wert von 30,00 bis 5.000,00 Euro auf. Auch wenn Sie froh sind, dass Sie Ihr Auto los sind, kann die Freude über den geglückten Fahrzeugverkauf schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die Kfz-Steuern und eventuell die Versicherung bezahlen müssen.

Die in vielen Kaufverträgen getroffenen Vereinbarungen „der Käufer verpflichtet sich zur Außerbetriebsetzung bzw. Ummeldung innerhalb von drei Tagen“ nutzt Ihnen fast gar nichts, wenn der Käufer sich nicht daran hält. Sie können den Käufer dann auf dem privatrechtlichen Weg verklagen, Sie sind aber weiterhin verpflichtet, Steuern und Versicherung zu bezahlen.

Probleme gibt es auch, wenn das Fahrzeug ins Ausland verkauft wird. Wenn der Fahrzeugkäufer das Auto im Ausland anmeldet, bekommt die Zulassungsstelle in Deutschland von der ausländischen Zulassungsstelle in der Regel keine Meldung. Es ist dann Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Unterlagen im Ausland zu besorgen. Dies ist sehr schwierig und sehr zeitaufwendig.

**Deshalb: Fahrzeuge vor dem Verkauf außer Betrieb setzen!!!**

Dieses Informationsblatt basiert auf dem gesetzlichen Stand vom 01.07.2024. Aufgrund der Möglichkeit gesetzlicher Änderungen können wir für die Richtigkeit keine Gewähr übernehmen.

An die  
Kfz-Zulassungsstelle  
Hamburger Str. 30  
23795 Bad Segeberg

## **Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung gemäß § 15 Abs. 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hiermit zeige ich den Verkauf meines Fahrzeuges an.

Amtliches Kennzeichen: SE- \_\_\_\_\_

Hersteller: \_\_\_\_\_

Fahrzeugidentnummer: \_\_\_\_\_

Verkäufer: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

Käufer: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

Der Käufer bestätigt, dass er bei der Übergabe des Fahrzeuges am \_\_\_\_\_

um \_\_\_\_\_ Uhr folgende Fahrzeugpapiere erhalten hat:

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) **und**  
Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) **und**  
Kennzeichenschild(er)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Käufers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Verkäufers)